

Fall 2

V ist Fahrradhändler. Um seinen Umsatz zu steigern, beschließt er eine einmalige Werbekampagne zu starten, indem er ein neues hochwertiges Pegasus-Fahrrad zum Kauf von „nur“ € 700 (Wert € 800) anbietet. Damit er möglichst viele potentielle Kunden erreicht, gibt er bei der örtlichen Druckerei einen Werbeprospekt in Auftrag, in der auf seine einmalige Werbeaktion hingewiesen werden soll. Dabei soll der Werbeprospekt deutlich machen, dass nur der zuerst handelnde auch den Zuschlag erhält. Auf Nachfrage des Druckereiangestellten nach dem Kaufpreis, verspricht sich V und gibt versehentlich € 500 an. Die Druckkosten betragen € 50.

Am nächsten Morgen liest K den Werbeprospekt des V. Er setzt sich sofort mit V in Verbindung und erklärt sich bereit, den in dem Werbeprospekt bezifferten Kaufpreis zu bezahlen. Ansonsten wird über den Kaufpreis nicht gesprochen. V ist einverstanden und trägt den ihm die ganze Zeit präsenten Kaufpreis i. H. v. € 700 in die für K vorgesehene Rechnung ein. Es wird vereinbart, dass K das Fahrrad am nächsten Tag abholt. Da K kein geeignetes Auto zu Verfügung steht um das Fahrrad abzuholen, muss er sich ein Mietfahrzeug leihen, wodurch ihm Kosten in Höhe von € 100 entstehen.

Als K das Fahrrad am nächsten Morgen abholen will, klärt sich alles auf. K weigert sich mehr als 500 € zu bezahlen, und beruft sich auf die Präsauszeichnung in dem Werbeprospekt. V erkennt daraufhin, dass er sich bei der Auszeichnung des Preises vertan hat. Er erklärt dieses dem K und weigert sich das Fahrrad dem K für € 500 herauszugeben. K verlangt von V auf jeden Fall die Mietkosten des Fahrzeugs ersetzt. V denkt gar nicht daran. Vielmehr habe er nun allen anderen Interessenten absagen müssen, so dass er von K Schadensersatz wegen der Druckkosten i. H. v. € 50 verlange. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung

wie Fall 2, aber als K am nächsten Tag bei V erscheint übergibt dieser ihm, ohne dieses zu bemerken, das neue Pegasus Fahrrad seines Freundes E, welcher es dem V als Anschauungsobjekt zu Verfügung gestellt hatte. Als E den V nach seinem Fahrrad fragt, fällt dem V sein Missgeschick auf. Er ruft daher bei K an, klärt ihn über die „Eigentumsverhältnisse“ des Fahrrades auf und bittet diesen das Fahrrad gegen Vorlage eines neuen Fahrrades zurückzubringen. Bei dem Gespräch erwähnt K den in dem Werbeprospekt genannten Kaufpreis von € 500. V ist erbost, er meinte natürlich € 700, für € 500 werde er das Fahrrad auf keinen Fall verkaufen. K solle € 700 bezahlen, ansonsten hält er sich nicht mehr an den Vertrag gebunden. In jedem Fall müsse er das Fahrrad herausgeben.

Kann V oder E von K die Herausgabe des Fahrrades verlangen?

Bearbeitungshinweis: Ansprüche aus § 1007 BGB brauchen nicht erörtert zu werden.

Fall 2

A. Ansprüche des K gegen V auf Übereignung des Fahrrades

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Pegasus- Fahrrades gegen Zahlung von € 500 nach § 433 Abs. 1 BGB haben

1. Voraussetzung für einen Anspruch auf Übereignung des Pegasus- Fahrrades gegen die Zahlung von € 500 ist, dass K und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus. Zudem müsste das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden sein.

a) Angebot

aa) In dem der V das Pegasus- Fahrrad in dem Werbeprospekt anpreist, könnte er ein Angebot i. H. v. € 500 abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. Zu prüfen ist, ob ein derart gestalteter Werbeprospekt eine Willenserklärung darstellen kann. Ob eine Willenserklärung vorliegt, ist durch Auslegung unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der Verkehrssitte zu ermitteln. Eine Willenserklärung setzt sich zusammen aus einem objektiven und subjektiven Tatbestand. Objektiv muss die Erklärung auf einen Handlungs-, Rechts-, und Geschäftswillen schließen lassen, subjektiv muss die Erklärung von einem Handlungs-, und einem Erklärungsbewusstsein getragen werden. Fraglich ist, ob ein objektiver Dritter in der Anpreisung eines Fahrrades in einem Werbeprospekt mit einer entsprechenden Preisauszeichnung auf einen Rechtsbindungswillen des V schließen würde. Ein Rechtsbindungswille liegt dann vor, wenn der Erklärung zu entnehmen ist, dass mit ihr eine Rechtsfolge ausgelöst werden soll.

Dieses wäre jedenfalls dann der Fall, wenn die Anpreisung des Fahrrades in dem Werbeprospekt so ausgelegt werden könnte, dass der V mit jedem Kunden, der die Annahme erklärt, einen Kaufvertrag abschließen will. Dieses sollte jedoch, wie auch aus dem Werbeprospekt hervorging, gerade nicht der Fall sein. Vielmehr sollte nur der Zuerst handelnden die Chance auf das günstige Angebot erhalten.

Aber auch wenn die Anpreisung des Fahrrades in dem Werbeprospekt so zu verstehen ist, dass der zuerst handelnde auf jeden Fall den Zuschlag erhält, so ist zwar die Erklärung des V mit einer Bedingung verknüpft (des zuerst handelnden), jedoch kommt dann der Kaufvertrag mit demjenigen zustande, der die Bedingung erfüllt, so dass eine Rechtsfolge eintreten würde und folglich aus der Anpreisung des Fahrrades auf ein Rechtsbindungswille des V geschlossen werden könnte. Legt man die Erklärung des V in dem Werbeprospekt so aus, so müsste es dem V, abgesehen von der oben genannten Bedingung, gleichgültig sein, mit wem er den Kaufvertrag abschließt. Er könnte daher nicht mehr entscheiden, an wen er das Fahrrad verkauft und müsste folglich mit einem offensichtlich Zahlungsunfähigen den Kaufvertrag abschließen. Ein derartiger Wille kann ein objektiver Betrachter dem V jedoch nicht unterstellen. Der V wollte daher mit der Anpreisung des Fahrrades keine Rechtsfolgen herbeiführen, so dass hierin kein Angebot des V zu sehen ist. V fordert vielmehr seinerseits nur die Kunden auf, ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu machen, sog. *invitatio ad offerendum*.

bb) Das Angebot könnte vorliegend der K gemacht haben, als er sich in dem Telefongespräch mit V dazu bereit erklärte, das Fahrrad für die in dem Werbeprospekt genannten Konditionen zu nehmen. Hierin sieht jeder objektive Betrachter die bindende Willensäußerung, einen Kaufvertrag über das Fahrrad abzuschließen zu wollen und damit Rechtsfolgen auszulösen. Eine Willenserklärung des K in Form eines Angebotes liegt daher vor. Fraglich ist, welchen Inhalt dieses Angebot hatte. V, der davon ausging, das Fahrrad für € 700 angepriesen zu haben, glaubte, dass der K das Fahrrad für € 700 kaufen wollte. K hingegen dachte an die tatsächliche Preisauszeichnung des Fahrrades i. H. v. € 500 und ging davon aus, auch ein in der Höhe entsprechendes Angebot abzugeben. Bei der Auslegung von Willenserklärungen kommt es regelmäßig nicht darauf an, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung tatsächlich verstanden hat oder was der Erklärende subjektiv erklären wollte, sondern wie ein sorgfältiger Dritte an Stelle des Erklärungsempfängers die Erklärung verstehen durfte. Angesichts der Preisangabe in dem Werbeprospekt i. H. v. € 500 konnte ein sorgfältiger Dritter den Antrag des K nur dahingehend verstehen, dass K das Fahrrad für € 500 kaufen wolle. Der K hat folglich ein Vertragsangebot i. H. v. € 500 gemacht. Dieses Angebot ist auch wirksam geworden, da der K sich seiner Erklärung willentlich entäußerte und V diese akustisch vernommen hat, sie ihm also zugegangen ist.

b) Annahme

Indem der V sich bereit erklärt, dem K das Fahrrad zu verkaufen, hat er die Annahme erklärt. Fraglich ist aber, welchen Inhalt die Annahmeerklärung aufwies und damit, ob Angebot und Annahme deckungsgleich sind. V wollte den Kaufvertrag über das Fahrrad zum Preis von € 500 schließen und bringt dieses auch zum Ausdruck indem er in die Rechnung den Betrag von € 700 einträgt. Ein sorgfältiger Dritte an Stelle des Erklärungsempfängers konnte jedoch den von V gemachten Eintrag nicht sehen, er hätte die Erklärung daher so verstanden, wie der K sie auch verstanden hat, nämlich als Annahme des Angebotes mit dem Inhalt € 500. Angebot und Annahme sind daher deckungsgleich. Die Annahme ist auch wirksam geworden, da der V sich seiner Erklärung willentlich entäußerte und K diese akustisch vernommen hat, sie ihm also zugegangen ist.

c) Annahmefrist

Des weiteren müsste der von K gemachte Antrag innerhalb der Annahmefrist angenommen worden sein. Der telefonische Antrag des K gilt nach § 147 Abs. 1 S. 2 BGB als Willenserklärungen unter Anwesenden nach § 147 Abs. 1 S. 1 BGB. Daher kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden. Dieses hat V auch vorliegend getan. Es ist daher ein Kaufvertrag zwischen V und K i. H. v. € 500 zustande gekommen.

2. Der Kaufvertrag könnte jedoch durch die Weigerung des V, dem K das Fahrrad herauszugeben, nach § 142 Abs. 1 BGB wieder erloschen sein, wenn in dem Verhalten des V eine wirksame Anfechtung zu sehen ist. Eine wirksame Anfechtung setzt eine Anfechtungserklärung, das Vorhandensein eines Anfechtungsgrundes und die Einhaltung der Anfechtungsfrist voraus.

a) Die Anfechtungserklärung des § 143 Abs. 1 BGB ist eine zugangsbedürftige Willenserklärung und kann, sofern dies nicht ausdrücklich erfolgt, auch konkludent getätigt werden. Dabei genügt jede Willensäußerung die eindeutig erkennen lässt, dass das Geschäft rückwirkend beseitigt wird (man muss den Terminus „Anfechtung“ nicht benutzen). V weigert sich, K das Fahrrad für € 500 zu überlassen. Er erläutert die Umstände, die den Irrtum ergaben und nennt konkret die Kaufpreissumme von € 700,- für das Fahrrad. Daraus wird sein Wille er-

kennbar, den Vertrag nicht anzuerkennen. Die Anfechtung erfolgt nach § 143 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungspartner. Dieser ist gem. § 143 Abs. 1 BGB der andere Vertragspartner, also der K.

b) Als Anfechtungsgrund kommt zunächst § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB (Erklärungsirrtum) in Betracht. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte. Bei Erteilung des Druckauftrages hat sich der V bezüglich des Kaufpreises des Fahrrades versprochen. Der Werbeprospekt sollte das Fahrrad für einen Kaufvertrag i. H. v. € 700 anpreisen und nicht i. H. v. € 500. Diesen Inhalt sollte der Werbeprospekt daher nicht aufweisen. Der V unterlag insofern zwar einem Irrtum, jedoch geschah dieser Irrtum nicht bei der Abgabe der hier in Betracht kommenden Willenserklärung. Zu fragen ist nämlich, ob der V bei der Abgabe der Annahmeerklärung des Kaufvertrages sich in einem Erklärungsirrtum befand. Der V erklärte sich mit dem Kaufangebot des K einverstanden. Diese Erklärung wollte der V auch abgeben. Der V unterlag daher bei der Abgabe seiner Annahmeerklärung kein Erklärungsirrtum. Ein Anfechtungsgrund nach § 119 I 2. Alt scheidet daher aus.

Es könnte ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB (Inhaltsirrtum) vorliegen. Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, wenn also objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes auseinander fallen und dieses auf einem Fehler in der Willensbildung beruht. V wollte das Fahrrad für € 700 verkaufen, er hat aber objektiv erklärt, dass Fahrrad für € 500 zu verkaufen. Seine objektiv Erklärtes und subjektiv gewolltes weicht daher von einander ab. Es liegt somit ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB vor.

c) Die Anfechtungsfrist bestimmt sich bei einer Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB gem. § 121 BGB. Die Anfechtung muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach positiver Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen. V hat sofort nach Erkennen seiner falschen Nennung des Kaufpreises in dem Werbeprospekt die Anfechtung erklärt. Er handelte folglich unverzüglich.

d) Die Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 BGB sind erfüllt, der Kaufvertrag ist ex tunc nichtig. K hat gegen V keinen Anspruch auf Übereignung des Fahrrades gegen die Zahlung von € 500 gem. § 433 Abs. 1 BGB.

II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Pegasus- Fahrrades gegen Zahlung von € 700 nach §§ 433 Abs. 1, 242 BGB haben

Ein Kaufvertrag über das Pegasus- Fahrrad i. H. v. € 700 ist rechtsgeschäftlich nicht zustande gekommen. Er könnte jedoch zustande gekommen sein, dass der V das Fahrrad für € 700 verkaufen will. Der K hat allerdings den Kaufvertrag angefochten, so dass die Erklärungen grundsätzlich ersatzlos weggefallen sind. Diese gesetzliche Regel wird von der h. M. modifiziert. Der Anfechtende muss sich nach Treu und Glauben an dem festhalten lassen, was er ursprünglich gewollt hat. Als der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wollte der V das Fahrrad für € 700 verkaufen. Der K hat daher nach § 242 BGB die Wahl, den V an dem festzuhalten, was dieser ohne den zur Anfechtung berechtigten Irrtum gewollt und erklärt hätte. K hat daher ein Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung des Fahrrades aus §§ 433 Abs. 1, 242 BGB gegen Zahlung von € 700.

B. Ansprüche des K gegen V auf Schadensersatz wegen der Kosten für das Mietfahrzeug

I. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz i. H. v. € 100 aus § 122 BGB wegen der Kosten für das Mietfahrzeug

Dem K steht ein Schadensersatzanspruch gegen V wegen der von ihm zu bezahlenden Kosten für das Mietfahrzeug nach § 122 BGB i. H. v. € 100 zu, wenn V den Kaufvertrag angefochten hat und der von K geltend gemachte Schadensposten von dem Anwendungsbereich des § 122 BGB umfasst ist. V hat den Kaufvertrag angefochten (s. o.). Zu prüfen ist, ob die für Kosten für das Mietfahrzeug von § 122 BGB erfasst werden. § 122 BGB ersetzt das negative Interesse begrenzt durch das positive Interesse. Das negative Interesse ist der Schaden, den der Geschädigte erleidet, weil er auf die Gültigkeit der nichtigen oder durch Anfechtung beseitigten Willenserklärung vertraute. Der Geschädigte ist daher so zu stellen, wie wenn er von dem Geschäft nie etwas gehört hätte. Hätte der K von dem Geschäft mit V nie etwas gehört, so hätte er sich das Fahrzeug auch nicht geliehen. Bei dem von K geltend gemachten Schaden handelt es sich daher um das negative Interesse. Dieses Interesse könnte jedoch nach § 122 Abs. 1 S. 2 BGB auf das positive Interesse begrenzt sein. Bei dem positive Interesse ist der Geschädigte so zu stellen, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Hätte der V den Vertrag mit K erfüllt, so hätte dieser ein Fahrrad im Wert von € 800 erhalten, er müsste hierfür aber nur € 500 bezahlen. Das positive Interesse des K ist daher € 300. Folglich kann der K, da das negative Interesse geringer ist als das positive, von V € 100 ersetzt verlangen.

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz i. H. v. € 100 gem. § 280 Abs.1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB wegen der Kosten für das Mietfahrzeug

Dieser Anspruch wird nicht von § 122 BGB verdrängt und liegt vor.

C. Ansprüche des V gegen K auf Schadensersatz aus § 122 BGB wegen der entstandenen Druckkosten

Dem V steht ein Schadensersatzanspruch gegen K wegen der Druckkosten i. H.v. € 50 zu, wenn K als Anfechtungserklärender den Kaufvertrag angefochten hat und der von V geltend gemachte Schadensposten von dem Anwendungsbereich des § 122 BGB umfasst ist. Der K hat jedoch die Anfechtung gar nicht erklärt, vielmehr war der V selbst Anfechtungserklärender. Dem Anfechtungserklärenden stehen keine Schadensersatzansprüche aus § 122 BGB zu. Ein Schadensersatzanspruch des V gegen K aus § 122 BGB kommt daher nicht in Betracht.

Abwandlung

A. Ansprüche des E gegen K auf Herausgabe des Fahrrades

I. Anspruch des E gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach §§ 985, 986 BGB

Dem E steht ein Anspruch aus § 985 BGB gegenüber K zu, wenn E Eigentümer des Fahrrades ist und K nichtberechtigter Besitzer (§ 986 BGB).

a) Eigentümerstellung des E

Der E müsste Eigentümer des Fahrrades sein. Ursprünglich war der E Eigentümer des Fahrrades.

aa) Erwerb des V vom Berechtigten

Der E hat sein Eigentum nicht dadurch verloren, dass er sein Fahrrad dem V als Anschauungsobjekt zur Verfügung stellt, da er dem V das Fahrrad nur vorübergehend überlassen wollte und sich V und E daher gerade nicht über den Eigentumswechsel nach § 929 S. 1 BGB geeinigt haben.

bb) Erwerb des K nach § 929 S. 1 BGB

Der E könnte aber sein Eigentum an dem Fahrrad dadurch verloren haben, wenn der V das Eigentum hieran wirksam an K übertragen hat. Dann müssten sich V und K über den Eigentumswechsel geeinigt, der V dem K das Fahrrad übergeben haben. Desweiteren müsste V zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein.

(1) Einigung nach § 929 S. 1 BGB

Indem der V das Fahrrad dem K mitgab, könnten sie konkludent die Einigung erklärt haben. Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag, gerichtet auf Eigentumsübertragung. Sowohl V als auch K waren sich zu diesem Zeitpunkt darüber einig, dass das Eigentum an dem Fahrrad auf K übergehen soll. Sie haben also die Einigung erklärt. Diese Einigung könnte jedoch nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend unwirksam sein, wenn der V diese wirksam angefochten hat. Eine Anfechtung setzt einen Anfechtungsgrund und eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143 BGB) innerhalb der zulässigen Anfechtungsfrist voraus. Fraglich ist, ob der oben festgestellte Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB sich auch auf die Einigung erstreckt, ob also Fehleridentität vorliegt. Der V wollte erklären, dass der K Eigentümer des Fahrrades wird. Dieses hat er auch getan. Bei der Einigung fallen daher subjektiver Erklärungswille und objektives Erklärtes nicht auseinander. Der Inhaltsirrtum bei dem Kaufvertrag erstreckt sich daher nicht auch auf die Einigungserklärung. Ein Anfechtungsgrund liegt daher nicht vor. Die Einigung ist wirksam.

(2) Übergabe

Dem K müsste das Fahrrad auch auf Veranlassung des V übergeben worden sein. Eine Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen

Besitz verliert und dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht. Der K übt die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrrad aus. Er ist somit Besitzer. Diese Besitzerlangung geschah auch auf Veranlassung des V. Eine Übergabe liegt daher vor.

(3) Berechtigung des V

Fraglich ist, ob der V auch zur Veräußerung berechtigt war. Dies wäre der Fall, wenn V selbst Eigentümer oder aber gem. § 185 BGB anderweitig zur Verfügung befugt wäre. Der V war weder Eigentümer des Fahrrades, noch hat ihn der E zur Eigentumsübertragung ermächtigt. Der V war daher nichtberechtigt dem K das Eigentum an dem Fahrrad zu übertragen.

cc) gutgläubiger Erwerb des K nach §§ 929 S. 1, 932 BGB

Fraglich ist, ob der K das Eigentum nicht gutgläubig vom Nichtberechtigten nach §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben hat. Hierzu sind Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB, sowie der gute Glaube des K nach § 932 BGB erforderlich. Einigung und Übergabe liegen vor (s. o.). Nach § 932 BGB kann die Nichtberechtigung des V durch guten Glauben des K überwunden werden. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber, also K, nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässiger unbekannt geblieben ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer, also V gehört. K zweifelte nicht, dass das Fahrrad dem V gehörte und hatte hierzu auch keinen Grund. K war demnach gutgläubig.

dd) Ausschluss nach § 935 Abs. 1 BGB

Ein gutgläubiger Erwerb ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Fahrrad dem ursprünglichen Eigentümer, also E, abhandengekommen ist. Abhandengekommen ist eine Sache, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat. E hatte dem V jedoch sein Fahrrad als Anschauungsobjekt überlassen, also seinen unmittelbaren Besitz daran freiwillig aufgegeben. Somit ist das Fahrrad dem E nicht abhandengekommen. Ein gutgläubiger Erwerb des K vom Nichtberechtigten hat daher stattgefunden. Ein Anspruch aus § 985 BGB scheidet daher aus.

II. Anspruch des E gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach § 861 BGB

Dem E steht ein Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades nach § 861 BGB zu, wenn ihm als frühere Besitzer der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde der K fehlerhafter Besitzer des Fahrrades ist, und keine Ausschlussgründe nach § 861 Abs. 2 BGB vorliegen. Fraglich ist, ob dieser Besitz ihm durch verbotenen Eigenmacht entzogen wurde. Verbotene Eigenmacht liegt nach § 858 Abs. 1 BGB vor, wenn die Besitzerlangung gegen den Willen des ursprünglichen Besitzers erfolgte. Der E hat den Besitz auf V jedoch willentlich übertragen, so dass dem E der Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde. Ein Anspruch des E gegen K aus § 861 BGB scheidet daher aus.

III. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach §§ 861, 868, 869 BGB

Dem E steht ein Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades nach § 861, 868, 869 BGB gegen K zu, wenn dem unmittelbaren Besitzer V der Besitz durch verbotene Eigenmacht abhandengekommen ist. Aber auch V hat seinen Besitz willentlich auf K übertragen, so dass auch hier keine verbotene Eigenmacht in Betracht kommt.

B. Ansprüche des V gegen K auf Herausgabe des Fahrrades

I. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach §§ 985, 986 BGB

Der V ist zu keiner Zeit Eigentümer des Fahrrades geworden, so dass ein solcher Anspruch mangels Eigentümerstellung des V nicht in Betracht kommt.

II. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach § 861 BGB

Der hat den Besitz an dem Fahrrad willentlich auf K übertragen (s. o.), so dass ein solcher Anspruch mangels verbotener Eigenmacht ausscheidet.

III. Anspruch des V gegen K nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB auf Rückübereignung des Fahrrades

Dem V können ein Anspruch gegen K nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB auf Rückübereignung des Fahrrades zustehen, wenn der K das Fahrrad durch Leistung und ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der K hat Besitz und Eigentum an dem Fahrrad durch V erlangt. Dieses geschah auch durch zweckgerichtete Mehrung seines Vermögens, also durch Leistung. Zu prüfen ist, ob der K das Fahrrad ohne Rechtsgrund erlangt hat. Als Rechtsgrund könnte der zwischen K und V abgeschlossene Kaufvertrag in Betracht kommen. Diesen hat der V aber wirksam angefochten (s. O) , so dass dieser nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend unwirksam wird. Der zwischen K und V geschlossene Kaufvertrag kommt daher als Rechtsgrund nicht in Betracht. Nur wenn sich der K auch bereit erklärt, das Fahrrad für € 700 zu kaufen, liegt ein Kaufvertrag nach §§ 242, 433 BGB (s. o) und damit ein Rechtsgrund vor. Ansonsten hat der V gegen K einen Anspruch auf Rückübertragung des Fahrrades aus. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.